

Gemeinsame Resolution der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und des Abgeordneten der AFD im Verbandsgemeinderat Vordereifel

Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Zwei Drittel aller Grabsteine in Deutschland stammen aus Indien, wo 150.000 Kinder in Steinbrüchen arbeiten müssen. Auch in den anderen Länder der Hauptlieferanten für Natursteine, in Vietnam und Philippinen, arbeiten Kinder in den Steinbrüchen. Diese Arbeit ist ausbeuterisch, gesundheitsschädigend und lebensgefährlich; sie wird schon seit vielen Jahren von den Vereinten Nationen besonders geächtet. Die Lebenserwartung dieser Kinderarbeiter variiert zwischen 30-40 Jahren.

Nach Änderung vom 19.12.2019 ermöglicht deshalb das Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in §6a den Gemeinden und den Trägern kirchlicher Bestattungsplätze durch Satzung zu bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

Die Verwaltungen in der VG Vordereifel werden deshalb aufgefordert, mit Verweis auf §6a BestG in den jeweiligen Friedhofsatzungen zu bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein sowie weitere Steinprodukte nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne die schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Der Nachweis ist gemäß §6a Abs. 2 BestG zu erbringen.

Die Änderungen der Friedhofsatzungen sollen zeitnah erfolgen und den zuständigen Gremien und Betrieben vor Ort zügig mitgeteilt werden.

Die zuständigen Behörden sollen jährlich die Einhaltung der Bestimmungen in den steinverarbeitenden Betrieben der VG Vordereifel kontrollieren und das Ergebnis veröffentlichen. Dadurch soll die Bevölkerung für diese Problematik sensibilisiert und das eigene Kaufverhalten auch bei der Bestellung eines Grabsteins angepasst werden.

Begründung:

Bereits zu Zeiten der Verbandsgemeinde Mayen-Land hatte der Verbandsgemeinderat eine Resolution zum Verbot von Kinderarbeit verabschiedet. Diese Resolution war aus den unterschiedlichsten Gründen in der Rechtsprechung leider nicht umsetzbar.

Durch den Beschluss des Landtages wird es nun ermöglicht, dass in kommunalen Friedhofsatzungen ein Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit beschlossen werden kann. Hierzu hatten Kommunen bisher keine Ermächtigungsgrundlage und konnten keine wirksamen Regelungen treffen.

Es ist nun endgültig an der Zeit, der Kinderarbeit in der Grabsteinproduktion entgegenzuwirken! Der Gedanke, dass in manchen Regionen der Welt Kinderhände unter Zwangsarbeit in Steinbrüchen ihre Gesundheit gefährden, damit Grabsteine auf dem Markt möglichst günstig sind, ist erschütternd. Das Bild von Kindern, die statt zu spielen oder zu lernen, schwere Felsblöcke schleppen, Natursteine mit notdürftig, gefährlichen Arbeitsmitteln bearbeiten und dabei Steinstaub

ihre Lungen verschmutzt, muss jeden verantwortungsbewussten Entscheidungsträger zum Handeln bewegen: Diese Gräuel müssen wir verhindern, indem solche Grabsteine bei uns keine Abnehmer finden.

Kommunalen und kirchlichen Friedhofsträgern wird es durch diese Gesetzesnovelle nun ermöglicht, in ihre Friedhofssatzungen die Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu verbieten. Zulässig sind dann nur die Grabsteine, die nachweislich nicht aus Kinderarbeit hergestellt wurden.